

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 106 (1961)
Heft: 44

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 3. November 1961, Nummer 18-19
Autor: Seyfert, Walter / Ernst, Eug.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

55. JAHRGANG

NUMMER 18/19

3. NOVEMBER 1961

Die Versicherungsverhältnisse der zürcherischen Lehrerschaft

(nach der 5. AHV-Revision und der Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung)

Die Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) auf 1. Januar 1960 bedingte eine Anpassung der Statuten der Kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK) an die neuen Verhältnisse. Es erscheint darum angezeigt, in einer Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen über die BVK, IV und AHV, die Kollegenschaft über den derzeitigen Stand der Versicherungsverhältnisse zu orientieren.

Als Grundlagen für die nachfolgenden Ausführungen galten:

1. Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich (BVK) vom 18. Dezember 1950 mit Änderungen bis 4. April 1961. – Neudruck Mai 1961.
2. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung mit Vollziehungsverordnung vom 31. Oktober 1947.
3. Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die AHV vom 19. Juni 1959 (4. AHV-Revision).
4. Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die AHV vom 23. März 1961 (5. AHV-Revision).
5. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959.
6. Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige vom 25. September 1952 mit Vollziehungsverordnung vom 24. Dezember 1959.

Im weiteren besteht für die BVK ein Verwaltungsreglement, das die administrativen Belange über die Aufnahme der Versicherten, den Bezug der Beiträge, die Austritte, die Pensionierungen usw. regelt.

A. Die Versicherungskasse des Staatspersonals des Kantons Zürich (BVK)

§ 2. § 2 besagt, dass die Versicherung das gesamte im Dienste des Staates stehende Personal mit Ausnahme der Hochschullehrer und Mittelschullehrer umfasst. Für diese gilt heute noch das Ruhegehaltssystem, welches bis 1948 auch für die Volksschullehrer bestanden hatte.

§ 3. Für die unter § 2 genannten Angestellten ist der *Beitritt zur BVK obligatorisch* (§ 3).

§ 5. Nach § 5 können *zürcherische Gemeinden* das in ihrem Dienste stehende Personal sowie ihre Volksschullehrer und Pfarrer für die Gemeindezulage durch Vertrag der BVK anschliessen. Der Staat trägt für diese Angeschlossenen die Verwaltungskosten.

Vollversicherung

§§ 7 und 8. Die Aufnahme in die Vollversicherung setzt in der Regel die *volle und dauernde Anstellung*

voraus. Sie wird vom günstigen Befund der Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Kasse abhängig gemacht.

Die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen werden unabhängig von der Zahl der Unterrichtsstunden für die Aufnahme in die Vollversicherung vorgesehen.

§ 10. Bis zum vollendeten 30. Altersjahr erfolgt die Aufnahme in die Versicherung ohne besondere zusätzliche Leistungen. *Nach vollendetem 30. Altersjahr* ist für jedes über das 30. hinausgehende Altersjahr eine einmalige *Nachzahlung* von 8,4 % der Eintrittsbesoldung zu leisten.

Erfolgt der Eintritt vor dem 40. Altersjahr, so übernehmen der Staat und der Versicherte diese Nachzahlung zu gleichen Teilen, d. h. auf den Versicherten entfallen 4,2 % der Nachzahlung.

Neueintretende im Alter von über 40 Jahren haben die Nachzahlung für die Zeit vom 40. Altersjahr an voll zu übernehmen (d. h. 8,4 %), sofern sie nicht eine Zuteilung zur Sparversicherung vorziehen.

Neueintretende im Alter von über 50 Jahren werden in der Regel der Sparversicherung zugewiesen.

Wichtig ist die Bestimmung in Abs. 4 von § 10, dass die *Zahl der bei der Festsetzung der Besoldung angerechneten Dienstjahre für die Versicherung ohne Bedeutung ist*.

§ 12. *Zusätzliche*, bei der Versicherung *anrechenbare Dienstjahre* müssen gegen Entrichtung «der technisch erforderlichen Nachzahlungen» eingekauft werden, wobei höchstens so viele Dienstjahre eingekauft werden können, dass nach dem vollendeten 65. Altersjahr die Höchstrente erreicht werden kann.

Volksschullehrer und Pfarrer, die nach dem 1. Januar 1950 neu in die BVK eintreten, können vor diesem Zeitpunkt geleistete Dienstjahre im zürcherischen Schul- oder Kirchendienst zu drei Vierteln der Dienstzeit einkaufen, wobei Staat und Versicherte zu gleichen Teilen die Nachzahlungen übernehmen.

§ 14. Als *anrechenbare*, d. h. *versicherte Besoldung* gilt für die Lehrkräfte an der Volksschule und an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule *das kantonale Grundgehalt*.

§ 18. Tritt ein Versicherter von der Versicherung zurück, so hat er Anspruch auf Rückzahlung seiner persönlichen Einzahlungen ohne Zins.

§ 19. Kehrt ein Ausgetretener später wieder in den Staatsdienst zurück, so werden ihm seine früheren Dienstjahre gegen Rückzahlung der bei seinem Austritt bezogenen Abgangsentschädigung samt Zins und Zinseszins zu dem im Zeitpunkt des Wiedereintrittes gelgenden technischen Zinssatz der Kasse angerechnet. Bei der Berechnung des Eintrittsalters kommen die §§ 10 und 12 in Anwendung.

Die Leistungen der Vollversicherung

§§ 20 und 21. Die Kasse richtet *Renten oder Abfindungen* aus. Die Ansprüche an die Kasse sind unabtret-

bar. Sie können weder veräussert noch verpfändet werden.

§ 22. Bei Versicherungsfällen, für welche die Militärvorsicherung oder die obligatorische schweizerische Unfallversicherung aufzukommen hat, ergänzt die BVK die Leistungen dieser Anstalten bis auf den Betrag ihrer eigenen statutarischen Leistungen.

Die Rentenleistungen nach § 24 sind im Zusammenhang mit der IV insofern geändert worden, als schon nach dem 5. Dienstjahr eine Rente von 40 % ausgerichtet wird. Der Anspruch steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 0,5 % bis zum 25. Dienstjahr und hernach um 1 % bis zur Maximalrente von 60 %. Ein Vergleich mit der bisherigen Regelung ergibt folgendes Bild für die Festsetzung der Invaliden- und Altersrenten:

	bisher %	neu %
5. Dienstjahr	30	40
10. Dienstjahr	35	42,5
15. Dienstjahr	40	45
20. Dienstjahr	45	47,5
25. Dienstjahr	50	50
30. Dienstjahr	55	55
35. Dienstjahr	60	60

Die IV ermöglicht also eine Verbesserung der Invalidenrenten der BVK in Prozenten der versicherten Besoldung im 5. bis 25. Dienstjahr.

Der Anspruch auf eine *Altersrente* wird mit dem Ablauf des 65. Altersjahres erreicht und berechnet sich nach den Prozentsätzen des § 24.

Vielfach herrscht in Kollegenkreisen die Ansicht, die BVK entziehe dem Versicherten einen Teil der AHV-Rente, und die verschiedenen Verbesserungen der AHV, welche in den vergangenen Jahren durch die eidgenössischen Räte beschlossen worden sind, kämen demnach den kantonalen Angestellten nicht voll zugute. Es ist deshalb angezeigt, wieder einmal auf das Zustandekommen des vielfach angefochtenen § 32 der alten BVK-Statuten hinzuweisen.

Das Beamtenversicherungsgesetz aus dem Jahre 1926 enthält in § 17 die Bestimmung, dass eine Änderung der Kassenleistungen vorbehalten bleibt, sofern der Kanton für die bei der BVK versicherten Angestellten zu Leistungen an die Versicherungen des Bundes (AHV und IV) herangezogen wird.

§ 32. § 32 brachte anlässlich der Statutenrevision 1948/50 die Abzüge, um welche die statutarische Altersrente gekürzt wird, z. B. für 1902 geborene und jüngere Lehrkräfte der Volksschule um Fr. 1500.–. Dieser Abzug ist nun durch die Statutenrevision 1961 auf maximal Fr. 1000.– reduziert worden. Eine gänzliche Streichung des Abzuges konnte in den Verhandlungen mit der Finanzdirektion nicht erreicht werden, ebenso hatte ein Antrag auf eine Reduktion auf Fr. 800.– keinen Erfolg. Die 1948/50 mit dem § 32 geschaffenen Abzüge erlaubten damals die Einführung der folgenden Leistungsverbesserungen der BVK für ihre Versicherten:

1. Schaffung eines Zuschusses von Fr. 600.– für männliche verheiratete invalide.
2. Erhöhung der minimalen Witwenrente von Fr. 1000.– auf Fr. 1200.–.
3. Erhöhung der Waisenrente von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$ der Witwenrente.
4. Stabilisierung der versicherten Besoldung von 83 % auf 100 % der damaligen Grundbesoldung.

Diese beträchtlichen Verbesserungen konnten ohne eine Einkaufsleistung für die Erhöhung der versicherten Besoldung seitens der Versicherten verwirklicht werden. Bei dieser einmaligen Regelung ist es geblieben. Sämtliche nachträglichen Verbesserungen der AHV-Rente fließen vollumfänglich den Versicherten zu. Die Renten des Bundes werden den Versicherten separat und unabhängig von den Leistungen der BVK ausgerichtet.

Die Anpassung an die IV brachte nun neben der Herabsetzung des Abzuges gemäss § 32 auf 17 %, maximal aber Fr. 1000.–, weitere Verbesserungen für die Invalidenrenten der BVK.

§ 35. Der neue § 35 legt fest: Bei voller Invalidität wird die Rente nach der in § 24 festgelegten Skala und unter Abzug des für die Altersrente in der Tabelle von § 32 enthaltenen Betrages bemessen.

Für *Vollinvalidenrentner*, die keine Rente aus der eidgenössischen IV beziehen, wird die Invalidenrente gemäss den §§ 24 und 32 um den folgenden jährlichen Zuschuss erhöht:

18 % der versicherten Besoldung, höchstens jedoch Fr. 2800.– für verheiratete männliche invalide,
11 % der versicherten Besoldung, höchstens jedoch Fr. 1900.– für ledige, verwitwete, geschiedene oder für verheiratete weibliche invalide.

Erhält der invalide nur eine *Teilrente* der IV, so wird der Zuschlag der BVK entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt.

Diese neuen Bestimmungen des § 35 bringen nun eine wesentliche Verbesserung der Invalidenrenten gegenüber der alten Ordnung, d. h. für verheiratete männliche invalide Fr. 2800.– minus Fr. 1000.–, also eine um Fr. 1800.– verbesserte Rente gegenüber der Rente nach § 24, und Fr. 900.– für die übrigen Invaliden. Dazu kommt noch die Verbesserung der Rente in Gehaltsprozenten vom 5. bis 25. Dienstjahr.

§ 35^{bis} spricht *Vollinvalidenrentnern mit minderjährigen Kindern* noch *Kinderzuschüsse* zu, die sich in Höhe und Dauer der Ausrichtung nach den Bestimmungen über die Waisenrenten richten.

Die Witwen- und Waisenrenten

erfahren ebenso eine Verbesserung, da sie sich nach der Invaliden- bzw. Altersrente des Versicherten richten. Die *Witwenrente* beträgt nunmehr in jedem Falle die Hälfte der Invaliden- bzw. Altersrente. Sie ist in der Höhe nicht mehr begrenzt wie nach alter Ordnung (§ 41). Bei der Festsetzung der Witwenrente wird der Abzug gemäss § 32 der Statuten nicht angewendet.

§ 48. Die *Waisenrente* beträgt immer $\frac{1}{3}$ der Witwenrente; für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt.

§ 50. Die den Waisen und der Witwe eines verstorbenen Versicherten auszurichtenden Renten dürfen die dem verstorbenen Versicherten am Todestage zustehende Alters- oder Invalidenrente nicht übersteigen.

§ 53. An Stelle von Renten werden einmalige Abfindungen ausgerichtet, sofern ein Versicherter vor Erreichung von 5 anrechenbaren Dienstjahren stirbt oder invalid wird. Diese Abfindungen betragen:

Im 1. Dienstjahr	50 % der Jahresbesoldung
Im 2. Dienstjahr	60 % der Jahresbesoldung
Im 3. Dienstjahr	70 % der Jahresbesoldung
Im 4. Dienstjahr	80 % der Jahresbesoldung
Im 5. Dienstjahr	90 % der Jahresbesoldung

Bei Invalidität, nicht beim Tode, erhöht sich diese Abfindung bei Verheirateten um 20 % und um je 5 % für jedes Kind unter 18 Jahren.

Leistungen an die Kasse

Die *ordentlichen Beiträge* werden vom Versicherten und vom Staat im Verhältnis von 5:7 aufgebracht. Gegenwärtig hat der *Versicherte 6 % der anrechenbaren Jahresbesoldung* als ordentlichen Beitrag zu leisten, der Staat 8,4 %.

§ 60. Für jede *individuelle Besoldungserhöhung* leistet der Versicherte 3 Monatsbetrifffnisse in die Kasse.

Bei *generellen Besoldungserhöhungen* ist der Einkauf von Fall zu Fall auf versicherungstechnischer Grundlage durch den Regierungsrat festzusetzen.

Besoldungserhöhungen, die nach dem 60. Altersjahr erfolgen, werden für die Versicherung nicht mehr ange rechnet. Der Kantonsrat kann eine Anrechnung genereller Besoldungserhöhungen auch bei Versicherten, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, beschliessen. Die Versicherten haben in der Regel für diesen Einkauf die vollen versicherungstechnischen Nachzahlungen in die Kasse zu erbringen.

§ 63. Für die Volksschullehrer und die Lehrerinnen der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule werden die Beiträge des Arbeitgebers von Staat und Gemeinde im Verhältnis ihrer Anteile am Grundgehalt erbracht. Der *Arbeitnehmerbeitrag wird vom Staat auf dem gesamten Grundgehalt berechnet und an der staatlichen Lohnzahlung in Abzug gebracht*.

Sparversicherung

Angestellte, welche wegen ihres Gesundheitszustandes oder aus anderen Gründen nicht in die Vollversicherung aufgenommen werden, haben der Sparversicherung beizutreten. Auch hier ist der Beitritt zur Versicherung obligatorisch.

Der Staat und die Versicherten entrichten die gleichen Beiträge in die Kasse, d. h. gegenwärtig je 6 %. Bei individuellen Lohnerhöhungen werden ebenfalls wie bei der Vollversicherung 3 Monatsbetrifffnisse in die Kasse einbezahlt.

Für Besoldungserhöhungen, die nach dem 60. Altersjahr eines Versicherten erfolgen, werden vom Sparversicherten und vom Staat keine Monatsbetrifffnisse und keine Prämien mehr eingezahlt.

Die Einlagen werden jährlich mindestens zum Zinssatz für Spareinlagen der Zürcher Kantonalbank verzinst.

Tritt der Sparversicherte wegen Alters oder Invalidität aus dem Staatsdienst, so wird ihm sein gesamtes Guthaben mit Zins und Zinseszins ausbezahlt. Das gesamte Guthaben umfasst die persönlichen Einlagen des Versicherten und die Einlagen des Staates oder eines andern Arbeitgebers.

Endigt das Dienstverhältnis des Sparversicherten durch Tod, so erhalten seine Witwe und seine Waisen sein gesamtes Guthaben mit Zins und Zinseszins.

Bei freiwilligem Austritt aus dem Staatsdienst oder bei Kündigung seitens des Staates oder Nichtwiederwahl vor Ablauf von 5 Dienstjahren, werden die persönlichen Einlagen mit Zins und Zinseszins ausbezahlt.

Vermag ein wegen seines Gesundheitszustandes der Sparversicherung zugeteilter Angestellter nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft den günstigen Befund

einer vertrauensärztlichen Untersuchung nachzuweisen, so wird er in die Vollversicherung aufgenommen.

Leider konnte das vom Zürcher Kantonalen Lehrerverein immer wieder vorgebrachte Begehr, welches auch von den übrigen Personalverbänden unterstützt wird, Versicherte seien nach 15jähriger Zugehörigkeit zur Sparversicherung in die Vollversicherung zu übernehmen, immer noch nicht verwirklicht werden. Eine Prüfung dieser Frage ist von der Finanzdirektion zugesichert. Der Kantonalvorstand stellt immerhin mit Befriedigung fest, dass der Prozentsatz der der Sparversicherung zugewiesenen neu in den Schuldienst treten den Kollegen von Jahr zu Jahr sinkt.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die neuesten Änderungen der BVK-Statuten im Zusammenhang mit der AHV und der IV den Versicherten wesentliche Verbesserungen ihrer Versicherungsverhältnisse gebracht haben. Die Vertreter der Personalorganisationen haben jede Gelegenheit wahrgenommen, in Verhandlungen mit den Behörden für ihre Kollegen die bestmöglichen Bedingungen zu erreichen und werden keine Mühe scheuen, dies auch in Zukunft zu tun.

B. Die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung

Die Gesetzgebung der AHV hat seit dem Anlaufen dieser sozialen Institution auf eidgenössischem Boden im Jahr 1948 bis heute fünf Revisionen erfahren. Die Änderungen betreffen einerseits Verbesserungen der Versicherungsleistungen, anderseits wesentliche Vereinfachungen in administrativer Hinsicht, wie: Vereinfachung der Bezugsberechtigung, Aufhebung der verschiedenen Rentenkategorien für Witwen nach Alter im Zeitpunkt der Verwitwung, Verminderung der Teilrentnerkategorien von 19 auf 10 u. a. m.

Nach Art. 1 des Gesetzes sind *versichert*: die natürlichen Personen, die in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz haben; die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben; Schweizer Bürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlöhnt werden.

Bei den Leistungen der AHV werden heute zwei Kategorien von Rentenleistungen unterschieden, nämlich

Art. 29 a) *ordentliche Renten* für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer sowie deren Witwen und Waisen.

Diese Renten werden ausbezahlt, wenn der Versicherte vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres bis zur Entstehung des Rentenanspruchs während der gleichen Anzahl von Jahren wie sein Jahrgang Beiträge geleistet hat.

b) *Teilrenten* für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer sowie deren Witwen und Waisen. Unter diese Kategorie fallen u. a. alle älteren Schweizer Bürger, die nicht während mindestens 10 Jahren Beiträge an die AHV entrichtet haben. Die 5. AHV-Revision setzte die Minimalbeträge für diese ausserordentlichen Renten auf folgende Beträge fest:

	(bisher)
einfache Altersrente	1080
Ehepaarrente	1728
Witwenrente	864
einfache Waisenrente	432
Vollwaisenrente	648
	(390)

Die Vollrenten berechnen sich alle auf Grund der *einfachen Altersrente*. Diese setzt sich seit 1. Juli 1961 wie folgt zusammen: aus einem festen Rententeil von Fr. 450.– und einem veränderlichen Rententeil, der nach dem *massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag* abgestuft wird.

Die einfache Altersrente beträgt mindestens Fr. 1080.– und höchstens Fr. 2400.– im Jahr.

Für die Rentenberechnungen für die Volksschullehrer kann, mit wenigen Ausnahmen während der ersten 10 Dienstjahre, in der Regel mit den Maximalbeträgen der Renten gerechnet werden, basierend auf einer beitragspflichtigen Besoldung von über Fr. 15 000.– pro Jahr.

Die *Ehepaar-Altersrente* beträgt 160 % der massgebenden einfachen Altersrente, also Fr. 1728.– bis Fr. 3840.–.

Die *Witwenrente* beträgt 80 % der einfachen Altersrente, d. h. Fr. 864.– bis Fr. 1920.–.

Anspruch auf eine Witwenrente haben

- a) Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere leibliche oder an Kindes statt angenommene Kinder haben;
- b) Witwen ohne leibliche oder an Kindes statt angenommene Kinder, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 40. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sind; war die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.
- c) Anspruch auf eine *einmalige Abfindung haben Witwen*, welche im Zeitpunkt der Verwitwung die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Witwenrente nicht erfüllen.

Die *einfache Waisenrente* beträgt 40 %, die *Vollwaisenrente* 60 % der einfachen Altersrente, d. h. Fr. 432.– bis Fr. 960.–, bzw. Fr. 648.– bis Fr. 1440.–.

Eine allgemeine Bestimmung hält noch fest, dass einer Witwe und ihren Kindern die jährlich zustehenden Witwen- und Waisenrenten gekürzt werden, soweit sie zusammen den Durchschnitt der letzten drei normalen Jahreseinkommen des Vaters übersteigen, wobei jedoch auf jeden Fall mindestens zwei Drittel der dem massgebenden Jahresbeitrag entsprechenden Renten zur Ausrichtung gelangen müssen.

Die *Versicherten sind beitragspflichtig* von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, auf jeden Fall aber vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an, bis zum letzten Tag des Monats, in welchem Männer das 65. und Frauen das 63. Altersjahr vollendet haben. Von der *Beitragspflicht befreit sind*: die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben; die nichterwerbstätigen Ehefrauen von Versicherten, soweit sie keinen Barlohn beziehen; die nichterwerbstätigen Witwen.

Der *Anspruch auf eine Altersrente* beginnt bei Männern mit dem vollendeten 65. Altersjahr, bei Frauen mit dem vollendeten 63. Altersjahr.

Eine *Ehepaar-Altersrente* erhalten verheiratete Männer, deren Ehefrau über 60 Jahre alt ist.

Witwenrenten erhalten Witwen unter 63 Jahren, hernach erhalten sie die Altersrente.

Einfache Waisenrenten erhalten Kinder, deren Vater gestorben ist, *in der Regel auch Kinder, deren Mutter gestorben ist*.

Im übrigen kann auf eine Aufführung der vielen Detailbestimmungen aus dem Gesetz und der Vollziehungsverordnung der AHV im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden, da es sich nur darum handeln kann, die Grundzüge zur Ermittlung eines allfälligen Rentenanspruches aufzuzeigen.

C. Die eidgenössische Invalidenversicherung

Dieser jüngste Zweig unserer Sozialgesetzgebung schliesst eine empfindliche Lücke, welche zwischen der bisherigen Kranken- und Unfallversicherung und der AHV und allfälligen privatrechtlichen Invaliden- und Altersversicherungen bestanden hat. Wie bei der Befreiung der Bedingungen der BVK schon erwähnt worden ist, ermöglichte die Einführung der IV eine wesentliche Verbesserung der Leistungen der BVK im Invaliditätsfalle.

Es muss nun aber auf einen grundlegenden Unterschied in der Anerkennung einer Invalidität zwischen BVK und IV hingewiesen werden. Die eidgenössische IV kennt nur den Begriff der *Erwerbsinvalidität*, d. h. es wird davon ausgegangen, ob der Versicherte auf irgend eine Art noch erwerbsfähig ist, unbeschadet um dessen frühere Berufstätigkeit. Den Leistungen der IV zum Zwecke der *Wiedererlangung einer Erwerbsfähigkeit* z. B. auch durch Umschulung kommt daher grosse Bedeutung zu. Im Gegensatz dazu anerkennt die BVK auch die sogenannte *Berufsinvalidität*. Ein Versicherter kann deshalb bei der BVK pensioniert werden, weil er durch seine Invalidität *seinen* Beruf nicht mehr ausüben kann. Es wird von ihm nicht unbedingt verlangt, sich, vor allem in höherem Alter, auf eine andere Tätigkeit umzustellen, obschon ihm dies aus gesundheitlichen Gründen noch zugemutet werden könnte.

Anerkennt nun die eidgenössische IV eine Erwerbsinvalidität nicht, obwohl eine eigentliche Berufsinvalidität vorliegt, so erhält der Versicherte keine Rentenleistung aus der IV. Die BVK erhöht nun ihrerseits die statutarische Leistung gemäss § 24, vermindert um den Abzug nach § 32 um 17 %, aber maximal Fr. 1000.–, um die Zusätze gemäss § 35. Anderseits fallen die zusätzlichen Leistungen der BVK dahin, wenn eine Rente aus der eidgenössischen IV ausgerichtet wird, oder sie werden entsprechend gekürzt. Dies sind die wesentlichen Berührungspunkte zwischen BVK und IV.

Welches sind nun die wichtigsten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 15. Juni 1959?

Der *Kreis der versicherten Personen* deckt sich mit demjenigen der AHV, ebenso verhält es sich mit der *Beitragspflicht*. Die Beiträge betragen 10 % der Beiträge für die AHV, für den Arbeitnehmer somit 0,2 % seiner Lohnsumme.

Wer auf die Leistungen der eidgenössischen IV *Anspruch erhebt*, hat sich bei der zuständigen *IV-Kommission anzumelden*.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Leistungen sind in Art. 4 wie folgt umschrieben:

«Als Invalidität im Sinne dieses Gesetzes gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde *Erwerbsunfähigkeit*.»

Die *Leistungen der IV* bestehen einerseits aus *Eingliederungsmassnahmen*, den *Renten* und den *Hilflosenentschädigungen*. Ueber die Eingliederung sagt Art. 8:

«Die Leistungen der Versicherung zur *Eingliederung Invalider* ins Erwerbsleben bestehen in

- a) medizinischen Massnahmen,
- b) Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung),
- c) Massnahmen für die Sonderschulung und für bildungsunfähige Minderjährige,
- d) der Abgabe von Hilfsmitteln,
- e) der Ausrichtung von Taggeldern.»

Die folgenden Art. 9 bis 27 legen den Umfang der Eingliederungsmassnahmen fest, wobei verschiedene Bestimmungen auf dem Verordnungswege durch den Bundesrat erlassen werden müssen. Dadurch ist eine rasche Anpassung an die sich ändernden Verhältnisse gewährleistet. Auch kann den Erfahrungen über die Auswirkungen der Massnahmen während der Einführungszeit der IV Rechnung getragen werden.

Ein Anspruch auf eine Rente besteht, wenn der Versicherte mindestens zur Hälfte invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das der Versicherte nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausglicher Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre. Der Rentenanspruch entsteht, sobald der Versicherte mindestens zur Hälfte bleibend erwerbsunfähig geworden ist oder mindestens 360 Tage ununterbrochen voll arbeitsunfähig war und weiterhin mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig ist. Eine Invalidität von weniger als 50 % fällt also nicht unter die eidgenössische IV.

Es ist noch zu bemerken, dass immer ausdrücklich vom Einkommen aus dem Erwerb die Rede ist, unseres Erachtens z. B. ein Einkommen aus Vermögen nicht einzbezogen werden könnte.

Der Rentenanspruch bei der IV erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente der AHV oder mit dem Tod des Berechtigten. Anspruch auf eine einfache Invalidenrente haben invalide Männer und Frauen, sofern kein Anspruch auf eine Ehepaar-Invalidenrente besteht. Anspruch auf eine Ehepaar-Invalidenrente haben invalide Ehemänner, deren Ehefrauen das 60. Altersjahr zurückgelegt haben oder ebenfalls mindestens zur Hälfte invalid sind.

Rentenberechtigte Ehemänner, denen keine Ehepaar-Invalidenrente zusteht, haben Anspruch auf eine *Zusatzrente für die Ehefrau*. Diese Zusatzrente wird auch nach Entstehung des Anspruchs auf eine einfache Altersrente der AHV, längstens aber bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine Ehepaar-Altersrente, weiter gewährt.

Rentenberechtigte haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der AHV beziehen könnte, Anspruch auf eine *Zusatzrente für Kinder*. Diese Zusatzrente wird auch nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der AHV weiter gewährt. Anspruch auf *ordentliche Renten* hat jeder Versicherte, der bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet hat.

Die *Invalidenrenten entsprechen den Altersrenten der AHV*, und zwar die einfache Invalidenrente der einfachen Altersrente und die Ehepaar-Invalidenrente der Ehepaar-Altersrente.

Die *Zusatzrente für die Ehefrau* und die *einfache Kinderrente* betragen je 40 %, die *Doppelkinderrente* beträgt 60 % der einfachen Invalidenrente.

Die *ausserordentlichen Renten* werden den in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern unter den gleichen Voraussetzungen wie die ausserordentlichen Renten der AHV gewährt.

Aus diesen Angaben lassen sich die folgenden Renten berechnen:

	vom 1. Jan. 1960 bis 30. Juni 1961	ab 1. Juli 1961
einfache IV-Rente	900—1860	1080—2400
Ehepaar-Invalidenrente	1440—2964	1728—3840
Zusatzrente für Ehefrau = 40 % der einf. IV-Rente	360—744	432—960
Zusatzrente für Kinder		
einfache 40 %	360—744	432—960
doppelte 60 %	540—1116	648—1440

Aendert sich der Grad der Invalidität eines Rentenbezügers in einer für den Anspruch erheblichen Weise, so ist die Rente für die Zukunft entsprechend zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben.

Aus diesen Bestimmungen ist klar ersichtlich, dass die einmal festgesetzte Invalidenrente nicht unverändert weiterbesteht, sondern jederzeit, sowohl auf Forderung des Versicherten wie auch der Versicherung, neu überprüft werden kann. Aehnliche Bestimmungen sind auch für die BVK in den §§ 36 bis 38 massgebend, wobei ausdrücklich von einer entsprechenden Angleichung an die sich ändernde IV-Rente die Rede ist.

Bedürftige Invalide, die derart hilflos sind, dass sie besondere Pflege und Wartung benötigen, haben Anspruch auf eine *Hilflosenentschädigung*, die gegenwärtig zwischen Fr. 360.— und Fr. 1080.— variieren kann.

Ueber das Zusammenfallen von Leistungen aus verschiedenen Versicherungen ist in den Art. 43 bis 45 die Rede. Hat darnach ein Versicherter Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der Militärversicherung oder der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, so hat er auf die Leistungen der IV nur so weit Anspruch, als sie nicht von den andern Versicherungen gewährt werden.

Hat ein nach dem Gesetz Rentenberechtigter Anspruch auf eine Rente der Betriebsunfallversicherung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Militärversicherung, so werden die Renten dieser Versicherungen gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente der IV den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst übersteigen.

Abschliessend ist noch zu sagen, dass die IV im Zusammenwirken mit Kranken- und Unfallversicherungen heute eine wesentliche Verbesserung der Betreuung der Invaliden gebracht hat, können doch die Leistungen der übrigen Versicherungen für die Heilung oder Milderung eines Gebrechens wesentlich über die bisherigen Zeitdauern verlängert werden. Wie die Koordination der Leistungen auf diesem Gebiet erfolgt, entzieht sich bis heute unserer Kenntnis. Auch diese Regelung wird sich im Laufe der nächsten Jahre erst einspielen müssen.

Wir lassen nun noch eine Reihe von Zahlen folgen, welche auf Grund der gegenwärtig gültigen Lehrerbewilligungen und der AHV-Leistungen errechnet werden können:

1. Versicherte Besoldung	Kant. Grundgehalt <i>ohne</i> versich. Gemeindezulage Primsch.		Kant. Grundgehalt <i>mit</i> versich. Gemeindezulage Primsch.	
	Oberstufe	Oberstufe	Oberstufe	Oberstufe
1. Dienstjahr	10 440	12 780	12 620	15 180
6. Dienstjahr	11 760	14 290	15 030	17 780
ab 11. Dienstjahr	13 080	15 800	17 440	20 380

2. Versicherungs- prämien	BVK 6 %	785	948	1 046	1 223
IV 0,2 %	2,4 %	314	379	419	489
EE 0,2 %					
		1 099	1 327	1 465	1 712
BVK					
Invalidenrente					
(nach Abzug von Fr. 1 000.—, § 32)					
nach 5 Dienstj. 40 %	3 844	4 716	5 012	6 112	
nach 15 Dienstj. 45 %	4 936	6 110	6 848	8 171	
nach 25 Dienstj. 50 %	5 540	6 900	7 720	9 190	
nach 35 Dienstj. 60 %	6 848	8 480	9 464	11 228	
<i>Altersrente</i>	6 848	8 480	9 464	11 228	

Zuschuss für Vollinvaliden, die keine Rente aus der IV beziehen				
Verheiratete				
nach 5 Dienstj.	2 117	2 572	2 705	2 800
nach 15 Dienstj.	2 354	2 800	2 800	2 800
nach 25 Dienstj.	2 354	2 800	2 800	2 800
nach 35 Dienstj.	2 354	2 800	2 800	2 800
Ledige				
nach 5 Dienstj.	1 293	1 572	1 653	1 900
nach 15 Dienstj.	1 439	1 738	1 900	1 900
nach 25 Dienstj.	1 439	1 738	1 900	1 900
nach 35 Dienstj.	1 439	1 738	1 900	1 900
AHV (Beitragspflichtige Lohnsumme über Fr. 15 000.—)				
einfache Altersrente		2 400		
Ehepaar-Altersrente		3 840		
Ehepaar-Invalidenrente (Ehefrau über 60 Jahre)		3 840		
Zusatzrente zur IV-Rente für Ehefrau		960		
Zusatzrente zur IV-Rente für Kind		960		
		doppelt	1 440	
Hinterlassenen- renten				
Witwenrente			(4 360)	(4 580)
5 Beitragsj. BVK	2 616	3 160	3 488	4 076
AHV	1 776	1 920	1 920	1 920
	4 392	5 080	5 408	5 996
15 Beitragsj. BVK	2 943	3 555	3 924	4 585
AHV	1 872	1 920	1 920	1 920
	4 815	5 475	5 844	6 505
25 Beitragsj. BVK	3 270	3 950	4 360	5 095
AHV	1 920	1 920	1 920	1 920
	5 190	5 870	6 280	7 015
35 Beitragsj. BVK	3 924	4 740	5 232	6 114
AHV	1 920	1 920	1 920	1 920
	5 844	6 660	7 152	8 034

Waisenrente (einfache)	Kant. Grundgehalt <i>ohne</i> versich. Gemeindezulage Primsch.		Kant. Grundgehalt <i>mit</i> versich. Gemeindezulage Primsch.	
	Oberstufe	Oberstufe	Oberstufe	Oberstufe
5 Beitragsj. BVK	872	1 053	1 162	1 359
AHV	888	960	960	960
	1 760	2 013	2 122	2 319
15 Beitragsj. BVK	981	1 185	1 308	1 528
AHV	936	960	960	960
	1 917	2 145	2 268	2 488
25 Beitragsj. BVK	1 090	1 316	1 453	1 698
AHV	960	960	960	960
	2 050	2 276	2 413	2 658
Vollwaisenrente				
5 Beitragsj. BVK	1 744	2 106	2 324	2 718
AHV	1 332	1 440	1 440	1 440
	3 176	3 546	3 764	4 158
15 Beitragsj. BVK	1 962	2 370	2 616	3 056
AHV	1 404	1 440	1 440	1 440
	3 366	3 810	4 056	4 496
25 Beitragsj. BVK	2 180	2 632	2 908	3 396
AHV	1 440	1 440	1 440	1 440
	3 620	4 072	4 346	4 836

Im September 1961

Walter Seyfert

Anmerkung der Redaktion:

Die vorliegenden Ausführungen können nicht ohne weiteres auf die Stadt Zürich, welche den Volksschullehrern eine Gesamtbesoldung ausrichtet, übertragen werden. Es ist deshalb vorgesehen, eine kurze Darstellung über die Versicherungsverhältnisse der Volksschullehrer der Stadt Zürich in einer späteren Nummer des «Pädagogischen Beobachters» folgen zu lassen.

K.-li.

Schulsynode des Kantons Zürich

AUS DEN VERHANDLUNGEN DER PROSYNODE

*Mittwoch, 23. August 1961, 14.15 Uhr,
Walcheturm Zürich*

Geschäfte:

1. Mitteilungen des Synodalpräsidenten
2. Wünsche und Anträge an die Prosynode (gemäss Art. 12 und 47 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode)
3. Begutachtung der Geschäftsliste für die am 18. September 1961 in der Stadtkirche Winterthur stattfindende 128. ordentliche Versammlung der Kantonalen Schulsynode (gemäss Art. 45 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode)
4. Allfälliges

Anwesende:

Abgeordnete des Erziehungsrates: Herr Prof. Dr. Hch. Straumann, Herr Max Suter.

Gast: Herr Hans Küng, Präsident des ZKLV.

Der Synodalvorstand: Prof. Dr. K. Huber, Präsident; Ernst Berger, Vizepräsident; Walter Scholian, Aktuar a. i.

Die Abgeordneten des Ober- und Unterseminars, der kantonalen Mittelschulen von Wetzikon, Winterthur und Zürich und der Töchterschule der Stadt Zürich.

Die Vertreter der 16 Schulkapitel.

1. Mitteilungen

Der Synodalpräsident verweist auf den Synodalbericht, der über die Tätigkeit des Synodalvorstandes orientiert. Folgende Geschäfte wurden seit der letzten Synodalversammlung den Kapiteln zur Begutachtung vorgelegt:

Rechenlehrmittel der Real- und Oberschule, Lehrmittel «Tierkunde» und «Pflanzenkunde» der Sekundarschule, Klassenlagerreglement.

Zur Begutachtung des Reglementes betreffend Klassenlager bemerkt der Synodalpräsident, dass es nicht möglich war, dem Erziehungsrat gegenüber einen verbindlichen Standpunkt der Lehrerschaft herauszuarbeiten. Trotz den Bemühungen des Synodalvorstandes, die Gegensätze auszugleichen, blieben die Meinungen geteilt. So hielt es der Vorstand für seine Pflicht, den Erziehungsrat über diese Meinungsverschiedenheiten zu unterrichten.

Im weiteren gibt der Synodalpräsident bekannt, dass der Synodalvorstand in 21 Sitzungen die laufenden Geschäfte erledigte, wobei sich zeigte, dass eine Straffung der Synode und eine Vereinfachung des Instanzenweges sich je länger je mehr aufdrängen.

Die Kommission zur Reorganisation der Synode hat ihre Arbeit in folgender Zusammensetzung aufgenommen:

Synodalvorstand: E. Berger, Vizepräsident (Präsident). Universität: Prof. Dr. K. Huber. Kantonale Mittelschulen: Rektor Dr. M. Altwegg. Töchterschule der Stadt Zürich: Dr. E. Faerber. Verband der Lehrer an staatlichen Mittelschulen, Zürich: Dr. Ph. Haerle. Vertreter der Kapitel: die Herren Stüssi, Weideli, Ganz, Coradi und Kellermüller. Delegierter des Erziehungsrates: E. Grimm, alt Synodalpräsident. Präsident des ZKLV: H. Küng.

Während das vergangene Jahr im Zeichen der Oberstufenreform stand, werden in nächster Zeit folgende drei Fragengruppen die Lehrerschaft beschäftigen:

a) Lehrplan und Stoffprogramm der Primarschule

Die sogenannte Stapfer-Kommission hat ihre Arbeiten bereits weit gefördert.

b) Probleme der Sekundarschule

Die Neugestaltung der Oberstufe gab auch der Sekundarschule einen neuen Auftrieb. Sie wird von ihren schwächsten Schülern entlastet. Sie geht daran, ihre Lehrpläne und Lehrziele, aber auch ihre Lehrmethoden einer Prüfung zu unterziehen.

c) Ausbildung der Primar- und Sekundarlehrer

Zum Schlusse erinnert der Synodalpräsident an den am 13. Juli 1961 erfolgten Hinschied von alt Erziehungsrat Karl Huber. Der Verstorbene gehörte von 1939 bis 1951 dem Erziehungsrat an und hat sich grosse Verdienste um die Reorganisation der Volksschule erworben.

2. Wünsche und Anträge an die Prosynode

Es sind keine Anträge eingegangen. Dagegen ist vom Kapitel Bülach folgender Wunsch an die Prosynode weitergeleitet worden:

«Der Synodalvorstand soll seinen Einfluss dahin geltend machen, dass die Frage „Anschluss Sekundarschule-Mittelschule“ einer baldigen Lösung entgegengeführt werde.»

Der Synodalpräsident zeigt noch einmal den Werdegang des Geschäfts auf (siehe Synodalbericht 1959, p. 33f). Der Synodalvorstand wird zu gegebener Zeit sowohl den früheren Kommissionsbericht wie auch das neue Gutachten zur Begutachtung bringen lassen. *Erziehungsrat Max Suter* erklärt, dass Erziehungsrat P. Schmid-Ammann von der Erziehungsdirektion den Auftrag erhalten habe, das ganze Problem gründlich zu bearbeiten.

Unerledigte Anträge früherer Prosynoden:

Von den im letzten Synodalbericht aufgezählten unerledigten Anträgen hat in der Zwischenzeit einer seine endgültige Regelung erfahren und kann abgeschrieben werden:

Abgabe der Wegeleitung der schweizerischen Siebs-Kommission
«Die Aussprache des Hochdeutschen»

Unerledigt sind nach wie vor:

- a) Lehrplan und Stoffprogramm der Volksschule (1953)
- b) Minimalforderungen in Grammatik (1953)
- c) Vereinheitlichung der Fachausrücke der Sprachlehre (1953)

Diese drei Anträge werden gegenwärtig zusammen von einer Kommission (Stapfer-Kommission) bearbeitet.

- d) Buchführungsunterricht an der Sekundarschule (1953)
Das Geschäft wird zurückgestellt bis zum Vorliegen eines neuen Lehrplanes der Sekundarschule.

- e) Anthropologielehrmittel der Sekundarschule (1957)
Es konnte bis heute kein Verfasser gewonnen werden.

- f) Anschluss Sekundarschule-Mittelschule (1958)

Der Synodalpräsident verweist auf die eben abgegebene Erklärung von Erziehungsrat M. Suter.

- g) Probleme an der Mittelstufe (1960)
(siehe Synodalbericht 1960, p. 55 ff)

Der Antrag stellt die Forderung auf, dass auch die Behörde in der dieses Geschäft beratenden Kommission vertreten sei. *Erziehungsrat M. Suter*: Wegen Erkrankung der beiden Sekretäre der Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion war der Erziehungsrat nicht in der Lage, Beschlüsse zu fassen. Immerhin sollten zuerst die Ergebnisse der Beratungen der Lehrplankommission vorliegen, dann werden im Anschluss daran auch die Probleme der Mittelstufe behandelt werden können. Der Erziehungsrat wird sein Möglichstes tun.

- h) Reorganisation der Synode (1960)

- i) Auswirkung der Fünftagewoche auf die Schule (1959)
Von den durch Beschluss der Prosynode 1959 zu bildenden freien Studiengruppen hat nur die Kantonschule Winterthur einen Bericht eingereicht. Auch in den freien Organisationen ist die Behandlung des Geschäftes zum Stillstand gekommen.

3. Begutachtung der Geschäftsliste für die am 18. September 1961 in der Stadtkirche Winterthur stattfindende 128. Versammlung der kantonalen Schulsynode

Das Wort wird zur Traktandenliste nicht verlangt. Der Synodalpräsident orientiert über die verschiedenen

Wahlgeschäfte. Die Prosynode unterbreitet der Synode folgende Wahlvorschläge:

a) **Synodalvorstand**

Der *Synodalpräsident* Prof. Dr. K. Huber, Meilen, tritt auf Ende dieses Jahres zurück. An seine Stelle wird der bisherige Vizepräsident, *Ernst Berger*, Meilen, vorgeschlagen. Wegen des Rücktritts von Alfred Bräm, des bisherigen Aktuars, der aus dem Schuldienst austritt, um weiterzustudieren, hat die Synode einen neuen *Aktuar* bis Ende 1961 zu wählen. Der Synodalpräsident würdigt und dankt die vorzügliche Arbeit des scheidenden Aktuars und schlägt als neuen Aktuar *Walter Scholian*, Zürich, vor, der auf Antrag des Gesamtkapitels Zürich seit Juni 1961 interimweise die Geschäfte des Aktuariates besorgt. W. Scholian wäre alsdann als *Vizepräsident* für die Amtsduer 1962/63 zu wählen. Als neuen *Aktuar* schlägt der VLKM vor: Herrn *Prof. Dr. Max Gubler*, Winterthur, als Vertreter der Mittelschulen. Damit scheidet die Hochschule wieder aus dem Synodalvorstand aus.

b) **Synodaldirigent:** Armin Brüniger, Zürich (Bestätigungswahl).

c) **Vertreter der Synode in die Stiftungskommission des Pestalozzianums:** Hans Bräm, Wald (bisher).

d) In der Synodalkommission zur Förderung des Volks gesanges liegen zwei Rücktritte vor:

der hochverdiente Präsident der Kommission, Herr J. Haegi, und Herr J. Dubs, Kollbrunn.

Der Synodalpräsident spricht den ausscheidenden Herren den Dank für ihre langjährigen Dienste aus. Als neue Mitglieder werden vorgeschlagen:

vom Kapitel Pfäffikon: Ernst Kobelt, PL, Fehraltorf; vom Kapitel Bülach: Hans Leuthold, SL, Glattfelden. Die Vorschläge werden nicht vermehrt, die Prosynode stimmt zu.

Die übrigen Mitglieder der Kommission stellen sich wieder zur Verfügung. Es sind dies:

Armin Brüniger, Synodaldirigent, Rudolf Schoch und Rudolf Thalmann.

Die Prosynode stimmt zu.

4. **Allfälliges**

Der Vizepräsident würdigt in eindrücklichen Worten die Tätigkeit des aus dem Synodalvorstand scheidenden Präsidenten, Herrn Prof. Dr. K. Hubers. Als Ergebnisse seiner fruchtbaren Arbeit nennt er vor allem den Abschluss der Oberstufenreform und die zahlreichen Be gutachtungen. Im weiteren bemühte sich Prof. Huber um die Reaktivierung der Synode, die auf einem Punkt angelangt ist, wo sie ein neues Gewand und einen neuen Inhalt braucht. In der Reorganisationskommission wird der scheidende Präsident weiter mitarbeiten. Nach diesem kurzen Rückblick dankt E. Berger für die freundliche kameradschaftliche und humorvolle Art, mit der Prof. Huber die Synode zu führen wusste. Für seine ziels bewusste, feste und doch taktvolle Leitung der Synode gebührt Prof. Huber unser aller Dank.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

**AUS DEN SITZUNGEN
DES KANTONALVORSTANDES**

13. Sitzung, 4. Mai 1961, Zürich (Fortsetzung)

Laut Mitteilung des Personalamtes Winterthur sind die Bestimmungen über den Lohnabzug bei auswärtigem Wohnsitz gemildert worden.

An einer Zusammenkunft von Delegierten sämtlicher Stufenkonferenzen, des Synodalvorstandes und des Kantonalvorstandes werden am 3. Mai 1961 die Entwürfe zu den Reglementen über die Klassenlager und Stundenpläne behandelt.

Die Abänderungsanträge zum Klassenlagerreglement werden zuhanden der Referentenkonferenz und der Kapitelsversammlungen bereinigt.

Der Gegenvorschlag des ZKLV zum Stundenplan reglement wird neu formuliert und dann der Erziehungsdirektion eingereicht.

Ein Kollege sieht in der Rücksendung der ärztlichen Kontrollkarte nach durchgeföhrter Schirmbildaktion über die Schulpflegen eine Verletzung des Arztgeheimnisses. Die Kontrollkarten sollten den Lehrern über den Schularzt zugestellt werden.

Zwei Darlehensgesuche an den Schweizerischen Lehrerverein werden nach der Begutachtung durch den Kantonalvorstand weitergeleitet.

Dem Anna-Kuhn-Fonds sind Fr. 121.– an Prämien anteilen überwiesen worden.

Infolge Erkrankung des bisherigen Präsidenten führt Herr Max Suter interimweise das Präsidium des Kantonzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten.

14. Sitzung, 18. Mai 1961, Zürich

Eine Konferenz, bestehend aus dem Kantonalvorstand, der kantonalen Arbeitsschulinspektorin, der kantonalen Hauswirtschaftsinspektorin und Vertretern des Synodalvorstandes, des kantonalen Arbeitslehrerinnenvereins, der Haushaltlehrerinnenkonferenz, der Sekundarlehrer konferenz, der Oberstufenkonferenz und der Mittelstufenkonferenz, nahm am 5. Mai 1961 Stellung zum Vorschlag der Erziehungsdirektion auf Abschaffung der separaten Arbeitsschulzeugnisse. Sämtliche Anwesenden erklärten sich ausserstande, materiell auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion einzutreten, da die vorgeschlagene Massnahme nicht ohne gründliche Abklärung von seiten aller Beteiligten beschlossen werden könnte.

Die Erziehungsdirektion wurde über das Resultat der Verhandlungen orientiert.

Dem Kantonsrat ist eine Motion Senn eingereicht worden mit dem Begehr, die Gewerbelehrer in die Kantonale Schulsynode einzugliedern.

Anlässlich der letzten Besoldungserhöhung konnten die Gemeinden ihre freiwilligen Gemeindezulagen im gleichen Masse erhöhen und die erhöhte Gemeindezulage durch eine Anzahl Monatsbetreffisse günstig in die Beamtenversicherungskasse einkaufen lassen.

Diese Möglichkeit haben 22 Gemeinden nicht benutzt. Die Kollegen aus diesen Gemeinden werden nochmals auf die Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Gemeindezulagen aufmerksam gemacht.

Der Kantonalvorstand beteiligt sich an einer Werbeaktion zugunsten der Schweizerischen Lehrerkrankenkasse.

Eug. Ernst